

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	S. 1
§ 1 Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft	S. 2
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der RegioEntsorgung AöR	S. 3
§ 3 Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW	S. 3
§ 4 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Inden	S. 3
§ 5 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen	S. 4
§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht	S. 4
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang	S. 5
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	S. 5
§ 9 Anmeldepflicht	S. 5
§ 10 Auskunftspflicht, Betretungsrecht und Duldungspflicht	S. 6
§ 11 Unterbrechung der Abfallentsorgung	S. 6
§ 12 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen / Anfall der Abfälle	S. 7
§ 13 Abfallentsorgungsgebühren	S. 7
§ 14 Andere Berechtigte und Verpflichtete	S. 7
§ 15 Begriff des Grundstücks	S. 8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	S. 8
§ 17 Inkrafttreten	S. 9

Präambel

Auf Grund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Abs. 3 und Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022;
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 70);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 19. Februar 2022;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- das Batteriegelgesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607);

- der Zweckverbandsatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 4. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung;
- der Satzung für Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. November 2005, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Gemeinde Inden

- (1) Die Gemeinde Inden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Inden ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Gemeinde Inden hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 17 Abs. 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 5 Abs. 6 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) und § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG sowie in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Aufgaben, auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.
- (3) Der Zweckverband hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ nachfolgend RegioEntsorgung AÖR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AÖR übertragen. Die RegioEntsorgung AÖR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gem. §§ 17 Abs. 1, 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der § 22 Abs. 9 VerpackG genannten Aufgaben, wahr.
- (4) Die Gemeinde Inden hat darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gem. § 5 Abs. 6 und 7 LKrWG NRW übertragen.
- (5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerungen, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (6) Die Gemeinde Inden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßnahmen des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der RegioEntsorgung AöR

- (1) Entsprechend des in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Gemeinde Inden abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) und des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gem. §§ 17 Abs. 1 und 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW und § 22 VerpackG, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 9 VerpackG und in den § 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Teilaufgaben, in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Gemeinde Inden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistung durch den ZEW

- (1) Die Gemeinde Inden hat dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen.
- (2) Zudem nimmt der ZEW die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wahr.
- (3) Die auf den ZEW übertragenen oder ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden vom ZEW durch eine von ihm erlassene Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Inden nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
 1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG NRW).
 2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG NRW).

3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 VerpackG erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 VerpackG.

§ 5

Abfallbehältnisse und Benutzung der Abfallbehältnisse

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde Inden aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (2) Die Abfälle nach Abs. 1 müssen in die von der Gemeinde Inden zugelassenen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) gelegt werden.
- (3) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Verfügungen.
- (4) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis (Straßenpapierkorb) bzw. dem hierfür nicht bezeichneten Sammelsystem zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Inden liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Inden den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dies wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Inden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Dies wird im Rahmen der von RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Gemeinde Inden liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang), wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AÖR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang), wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AÖR erlassenen Abfallsatzungen geregelt.
- (3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AÖR erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmege-
nehmigung nach § 28 Abs. KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AÖR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 9

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Inden den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzu-melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Inden unverzüglich hierüber zu be-nachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 9 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Inden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnung der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird dieser Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde Inden berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen entsprechenden Dienstausweis zu autorisieren.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 11

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleiben die der Gemeinde Inden obliegenden Aufgaben gem. § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf die Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 12

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Inden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Inden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Inden werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Inden erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, welche die Gemeinde Inden dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 14

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 2. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Gemeinde vorgesehenen Abfallbehältnisse (Straßenpapierkörbe) entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen bereitstellt oder neben die Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) legt;
 5. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehältnis (Straßenpapierkorb) bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
 6. entgegen § 12 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Inden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20.12.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung verfahren worden ist.

Inden, den 19.12.2023




(Stefan Pfennings)
Der Bürgermeister